



„Engagiert für Mensch und Wald“

Bernhard Dierdorf, Landesvorsitzender BDF NRW
Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp-Froth

Landtag Nordrhein-Westfalen
Präsident Ulrich Schmidt
40221 Düsseldorf



Landesverband Nordrhein-Westfalen im DBB
Der Landesvorsitzende

Tel.: 05743 / 931073
Fax-Nr.: 05743 / 930871
Tel. dienstl.: 0571 / 83786 - 22
Fax-Nr. dienstl.: 0571 / 83786 - 85
Mobil: 0171 8901303
Email: bernhard.dierdorf@t-online

Datum 30. 10. 2003

~~Dr. Dierdorf~~

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/4200 und 13/4296**

hier: Öffentliche Anhörung am 10. 11. 2003
Ihr Schreiben vom 13. 10. 2003 Ihr Zeichen: I. 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen der Forstleute im Bund Deutscher Forstleute NRW danke ich Ihnen für die Gelegenheit sowohl schriftlich als auch in der öffentlichen Anhörung am 10. 11. 2003 zu dem o. a. Gesetz Stellung nehmen zu können.

Zu dem Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen nehme ich für den Bund Deutscher Forstleute NRW wie folgt Stellung:

1. Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird grundsätzlich begrüßt, da sie den Fortbestand der Landwirtschaftskammer sichern hilft.
2. Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ geht in Artikel 3 a von der Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz aus. In den Erläuterungen zu Artikel 3a wird als Termin der Umwandlung der 01. 01. 2005 angestrebt. Hierzu folgende kritische Feststellungen:
 - Die organisatorische Anbindung der Landesforstverwaltung (LFV) an die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Organleihe (Landesbeauftragter) hat sich bewährt. Ich beziehe mich bei dieser Feststellung ausdrücklich auf entsprechende öffentliche Bekundungen des damaligen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement und von Umweltministerin Bärbel Höhn anlässlich der Einhundertjahrfeiern der beiden Landwirtschaftskammern.
 - Der Gesetzentwurf geht von der Umwandlung der LFV in einen Landesbetrieb aus, obwohl das *Düsseldorfer Signal* der Koalition von einer Umwandlung der LFV in einen „Landesbetrieb oder in eine Landesanstalt“ ausgeht. Hier besteht Klärungsbedarf.
 - Ich vermisse in dem Gesetzentwurf ein klares Konzept oder zumindest einen Hinweis darauf, in welcher Organisationsform die LFV nach dem 01. 01. 2004 ihre gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Aufgaben wahrnehmen soll. So ist unklar, ob für die Beschäftigten der beiden Höheren Forstbehörden Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Fusion der beiden Landwirtschaftskammern ebenfalls die Standorte Bonn und Münster als Dienstorte erhalten bleiben.

3. Für den Fall, dass der Gesetzgeber die organisatorische Anbindung der LFV an die Selbstverwaltungskörperschaft Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen aufgeben sollte, sind nachstehend aufgeführte Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Es sollte keine Übergangslösung für die LFV geschaffen werden, sondern auch die LFV sofort in ihre zukünftige Organisationsform umgewandelt werden. Ein Herausschieben der Organisationsentscheidung auf unbestimmte Zeit wird sich negativ auf das Vertrauensverhältnis der Kunden (Waldbauern u. a. m.) zur LFV auswirken und die nach der Umorganisation der LFV zum Oktober 1995 erzielten Akquisitionserfolge der LFV im Bereich des betreuten Waldbesitzes in Frage stellen. Die Kunden der LFV haben einen berechtigten Anspruch darauf zu wissen, wie und in welcher Organisationsform die Dienstleistungen der LFV gewährleistet bleiben.

Aber auch die Bediensteten in der LFV sollten über ihre berufliche Zukunft nicht unangemessen im Ungewissen gehalten werden. Deshalb sollten zeitnahe Entscheidungen über die Verantwortlichkeiten im Führungsmanagement, die Organisationsform und den zukünftigen, möglichst zentral im Lande gelegenen Standort der LFV herbeigeführt werden.

- Die LFV muss unbedingt und ausschließlich auf der Grundlage eines Gesetzes umgestaltet werden.
- Der LFV in ihrer zukünftigen Organisationsform müssen die bestehenden wirtschaftlichen und hoheitlichen Aufgaben übertragen werden; d.h.: sie soll den Staatswald bewirtschaften, Dienstleistungen für den Privat- und Körperschaftswald erbringen sowie das Geschäftsfeld Hoheit wahrnehmen. Die 35 Forstämter müssen weiterhin als untere Forstbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städte die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange wahrnehmen. Eine Kommunalisierung der forstgesetzlichen (hoheitlichen) Aufgaben der LFV als Träger öffentlicher Belange lehnt der BDF ebenso ab, wie eine Privatisierung der Beratungs- und Betreuungsaufgaben für den Privat- und Kommunalwald.

Der Wald in Nordrhein-Westfalen nimmt mit über 900.000 Hektar etwa 25 % der Landesfläche ein. Diese Waldfläche werden von über 18 Millionen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Erholungssuche in Anspruch genommen. Aufgrund der sich spürbar verschlechternden sozialen Rahmenbedingungen ist bereits heute erkennbar und im Wald spürbar, dass die Menschen immer weniger ihren Urlaub im Ausland und immer mehr zuhause verbringen. Im Rahmen der Freizeitgestaltung wird der Wald verstärkt ein Ort verschiedener sportlicher Aktivitäten. Damit der Wald in seinen ökonomischen und ökologischen Funktionen nicht nachhaltig gefährdet wird und die vom Wald ausgehende Lebensqualität für die Menschen gesichert bleibt, ist die Erhaltung einer mit ausreichenden personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen ausgestatteten Landesforstverwaltung unverzichtbar.

- Es ist eine steuerrechtlich neutrale Lösung zu finden.
- Die LFV muss die Zuständigkeit für die Holzwirtschaft behalten, die Entscheidung, die Holzwirtschaft in die Zuständigkeit des MUNLV zu legen, ist eine richtige Entscheidung gewesen und hat sich bewährt.
- Die LFV muss die Zuständigkeit für die Waldnationalparke und für die FFH-Gebiete im Wald behalten.
- Der LFV müssen der Staatswald und alle bebauten und unbebauten Liegenschaften – auch die an den Landesbetrieb Bau und Liegenschaften abgegebenen Gebäude – in das Kapitalvermögen schuldenfrei übertragen werden.
- Das gesamte forstliche Personal der Landwirtschaftskammern ist vom Land zu übernehmen. Dabei ist der dienstrechtliche sowie der tarif- und arbeitsvertragliche Besitzstand der Beschäftigten ungeschmälert zu erhalten.
- In der zukünftigen Organisationsform müssen in einem paritätisch zu besetzenden Verwaltungsrat die im Landtag vertretenen Parteien, der Privatwaldbesitz, der Kommunalwaldbesitz, die Holzindustrie, die Umweltverbände sowie die Berufsverbände und Gewerkschaften mit Sitz und Stimme vertreten werden.

Schlussbemerkungen:

Die Organisationsentscheidungen in anderen Bundesländern – Hessen „Landesbetrieb Forsten“ und Baden Württemberg „Kommunalisierung der LFV“ sind Negativbelege dafür, dass ökonomische, ökologische und soziale Belange gar nicht oder nur unzureichend in die Entscheidungsfindung eingegangen sind. Die ökonomischen Erwartungen sind bisher in Hessen nicht erfüllt worden. Die Überführung der Forstverwaltung in einen Landesbetrieb hat weder das erforderliche Vertrauen der Bürgerinnen und

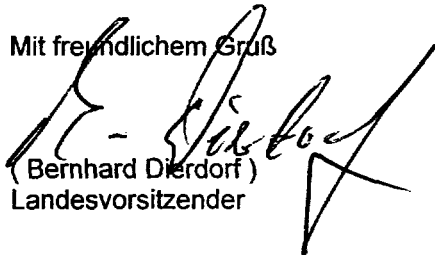


„Engagiert für Mensch und Wald“

Landesverband Nordrhein-Westfalen im DBB

Bürger noch das der beschäftigten gefunden. Die vollständige Kommunalisierung aller Aufgaben der LFV in Baden Württemberg wird voraussehbar der Sonderrolle der LFV mit ihren vielfältigen Aufgabenspektrum nicht gerecht werden, dem Wald schaden und das Betriebsergebnis der Staatswaldbewirtschaftung verschlechtern. Dies sollte Grund genug sein auf ständige Reorganisationen verbunden mit blindem Aktionismus zu verzichten und vor einer Organisationsentscheidung in Nordrhein-Westfalen eine Folgekostenabschätzung und eine umfassende und objektive Aufgabenkritik vorzunehmen..

Mit freundlichem Gruß



(Bernhard Dierdorf)
Landesvorsitzender